

Name:

Musterlösung/Punkteverteilung Klausur Einführung SS 2018

Bitte in ganzen Sätzen antworten - bloße Schlagworte und „Ja/Nein-Lösungen“ ohne Begründung werden nicht gewertet. Insgesamt sind 16 Punkte zu erreichen, es werden auch halbe Punkte vergeben. Bei Erzielung einer Punkteanzahl zwischen zwei vollen Punkten wird das Gesamtergebnis auf die nächste volle Punkteanzahl aufgerundet.

Frage 1

a. § 13 des „Tabak- und NichtraucherInnenenschutzgesetzes“ bestimmt: „*In öffentlichen Räumen gilt Rauchverbot.*“ Ist diese Bestimmung auch auf das Rauchen elektronischer Zigaretten anzuwenden? In den Gesetzesmaterialien (Ausschussberichte, Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage etc) finden sich dazu keine Hinweise des Gesetzgebers. (3 Punkte; volle Punkteanzahl nur, wenn Sie die drei erfragten Auslegungsmethoden nicht nur beschreiben, sondern auch auf die Frage anwenden!)

Wortinterpretation: Dabei versucht man, die Bedeutung des Begriffs „Rauchverbot“ nach allgemeinem Sprachgebrauch zu erfassen. Auch E-Zigaretten „raucht“ man, nach der Wortinterpretation fällt daher auch dies unter das Rauchverbot. [0, 5 P für Beschreibung der Methode, 0,5 P für die Anwendung auf die konkrete Frage]

Systematische Interpretation: Möglicherweise findet sich anderswo in diesem Gesetz eine Bestimmung, die die Frage nach der E-Zigarette zu beantworten hilft, zB eine Legaldefinition des Begriffs „rauchen“. Die Bezeichnung des Gesetzes („Tabak-...“) spricht jedenfalls gegen Anwendung auf E-Zigaretten. [0, 5 P für Beschreibung der Methode, 0,5 P für die Anwendung auf die konkrete Frage]

Teleologische Interpretation: Hier fragt man nach dem objektiven Zweck des Gesetzes. Der liegt offenbar im Schutz von Tabak-NichtraucherInnen vor gesundheitlichen Schäden, siehe Gesetzestitel. Demnach keine unmittelbare Anwendung des Rauchverbots auf E-Zigaretten. [0, 5 P für Beschreibung der Methode, 0,5 P für die Anwendung auf die konkrete Frage]

b. Falls Sie zum Auslegungsergebnis gelangen, dass das Rauchverbot nicht unmittelbar auf E-Zigaretten anzuwenden ist: Wäre denkbar, dass das Rauchen von E-Zigaretten trotzdem in öffentlichen Räumen verboten ist? Welche juristische Methode wenden Sie an, um das herauszufinden? (1 Punkt)

Wenn die Auslegung ergeben hat, dass das Gesetz nicht unmittelbar anzuwenden ist, wäre nur ein Analogieschluss denkbar. Voraussetzungen: Planwidrige Gesetzeslücke muss vorliegen, dh der Wortlaut des Gesetzestexts ist gemessen am Gesetzeszweck zu eng. Falls eine dem Tabakrauchen vergleichbare

Gesundheitsgefährdung durch E-Zigaretten besteht, ist das Gesetz analog auch darauf anzuwenden.

Frage 2

Verkäufer V und Käufer K schließen am 15.3.2018 einen Kaufvertrag über V's Gebrauchtwagen um einen Kaufpreis von € 4.000,-. Kaufpreiszahlung und Übergabe sollen vereinbarungsgemäß eine Woche später erfolgen.

Zwei Tage nach Vertragsabschluss erhält V ein E-Mail des K mit dem Text: „Sehr geehrter Herr V, ich bitte Sie, mir auf den ausgemachten Kaufpreis einen Rabatt von 10% zu geben. Wenn Sie sich bis Ende nächster Woche dazu nicht äußern, gehe ich davon aus, dass Sie mit dem Rabatt einverstanden sind.“ V reagiert auf dieses E-Mail nicht. In der Folge will K nur den ermäßigten Preis zahlen, V beharrt auf Zahlung von € 4.000,-. Wer hat Recht? (2 Punkte)

Der Kaufvertrag über Kfz gegen Zahlung von € 4.000,- ist am 15.3. zustande gekommen, beide Parteien sind daran gebunden. Das E-Mail des K enthält ein Angebot zur Vertragsänderung. Die Vertragsänderung kommt aber nur zustande, wenn V zustimmt. [1 P]

Das Schweigen des V ist nicht als Zustimmung zu werten. Schweigen hat nur dann Bedeutung, wenn beide Partner das so vereinbart haben. Einseitig (wie hier) kann K diesem Schweigen keine Bedeutung unterstellen. [1 P]

Frage 3

Anna hat am 4.4. 2018 ein neues Handy gekauft. Bereits zwei Wochen später lässt sich der Akku nicht mehr richtig aufladen, er ist jeweils schon nach 30 Minuten Handygebrauch leer.

a. Am 30.4. 2018 reklamiert Anna beim Händler, sie verlangt Gewährleistung und will, dass der nicht funktionierende Akku gegen einen funktionierenden Akku ausgetauscht wird (was leicht geht). Prüfen Sie die einzelnen Voraussetzungen für die Durchsetzung der von Anna erhobenen Ansprüche! (5 Punkte)

Ein Mangel ist eine Abweichung vom gewöhnlich Vorausgesetzten oder besonders Vereinbarten. Ein neues Handy, dessen Akku derart schnell leer wird, ist mangelhaft (Sachmangel). [1 P]

Der Mangel muss im Zeitpunkt der Vertragserfüllung (hier Übergabe des Handys) bereits vorhanden sein. [1 P]

Mangelhaftigkeit der Leistung wird innerhalb der ersten sechs Monate nach Vertragserfüllung vermutet, das heißt, der Händler muss beweisen, mangelfrei geleistet zu haben. Das wird ihm nicht gelingen. [1 P]

Bei beweglichen Sachen (wie dem Handy) beträgt die Gewährleistungsfrist zwei Jahre ab Vertragserfüllung. Die Frist wurde hier eingehalten. [1 P]

Da der Mangel durch Austausch des Akkus leicht reparabel ist, begehrt Anna hier also zu Recht Gewährleistung durch Verbesserung (= Reparatur) durch Ersatz des Akkus [1 P]

b. Der Händler wendet Anna ein: „Erstens wurden im Vertrag keine Gewährleistungsrechte vereinbart. Zweitens kann ich für das Problem nichts, ich bin daran nicht schuld und hatte auch selbst keine Ahnung, dass da etwas nicht in Ordnung ist. Daher kann ich leider nichts für Sie tun!“ Beurteilen Sie die Berechtigung dieser beiden Einwände! (2 Punkte)

Beide Einwände sind unrichtig.

Gewährleistung für die mangelfreie Erfüllung des Vertrags. gilt kraft Gesetzes, somit automatisch und in jedem Fall bei mangelhafter Leistung zum Erfüllungszeitpunkt. Vereinbarung muss da nichts (anders als bei einer Garantie). [1 P]

Ob der Händler an dem Mangel ein Verschulden trifft oder nicht, spielt ebenso wenig eine Rolle wie ob er davon wusste oder wissen musste. Gewährleistung ist verschuldensunabhängig [0,5P] und kenntnisunabhängig. [0, 5P]

Frage 4

Franziska und Andreas schließen einen Werkvertrag über eine Dachreparatur am Haus der Franziska. Andreas verrichtet die Arbeit aber nicht selbst, sondern schickt dafür seinen Angestellten David. Der, ein bisher immer verlässlicher, seit Jahren wohlerprobter, ausgezeichneter Dachdecker, bemerkt fahrlässiger Weise nicht, dass ein Dachziegel durch einen Sturm verschoben wurde. Dadurch erleidet Franziska beim nächsten stärkeren Regen einen Wasserschaden in ihrer Wohnung. Hat Andreas (!) ihr dafür Schadenersatz zu leisten? Spielt eine Rolle, dass David bisher stets verlässlich war? (3 Punkte)

Hat er. Zwar hat er Franziska nicht durch eigenes Handeln geschädigt. Wohl aber hat er David zur Erfüllung seiner Vertragspflichten gegenüber der geschädigten Vertragspartnerin Franziska eingesetzt. Damit ist David Erfüllungsgehilfe im Vertrag Franziska/Andreas und sein Verhalten dem Andreas als dessen Geschäftsherrn zuzurechnen. [1 P]

Der Geschäftsherr haftet für jeden Schaden, der durch das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen bei Erfüllung des Vertrags herbeigeführt wird (hier Fahrlässigkeit des David) [1 P]

Es zählt nur das Verschulden im konkreten Fall. Unmaßgeblich ist, dass David sonst immer verlässlich war und hervorragend gearbeitet hat. [1 P]